

Finanzielle Sicherheit – ein Einstieg

Roland Schmid, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Aktuar SAV Geschäftsführer

Zürich, 3. März 2016

Agenda



- 1. Definition
- 2. Gesetzliche Grundlagen
- 3. Konsequenzen
- 4. Fazit

Finanzielle Sicherheit – Was ist das?



- Die finanzielle Sicherheit/Zukunft nicht dem Zufall überlassen.
- Finanzielle Sicherheit auch im Alter. Heute werden Renten gekürzt. Bei uns erzielen Sie überdurchschnittliche Erträge auf Ihrem Vermögen.
- Wie kann ich meine finanzielle Sicherheit gewährleisten, wenn ich meine Arbeit verliere?
- Finanzielle Sicherheit im Ruhestand. Welche Wünsche möchten Sie sich erfüllen? Wieviel Geld benötigen Sie nach der Pensionierung?
- Auch bei einem Spitalaufenthalt von unserer finanzieller Sicherheit profitieren.
- Vorsorgelücken gefährden Ihre finanzielle Sicherheit.
- Sicherung Ihres finanziellen Lebensstandards bei Krankheit und Unfall.
- Wir stellen die finanzielle Sicherheit für unsere Kunden sicher wir sind eine starke Firma mit viel Eigenkapital und unsere Anlagestrategie ist auf Sicherheit ausgerichtet.



Bedarfsabklärung

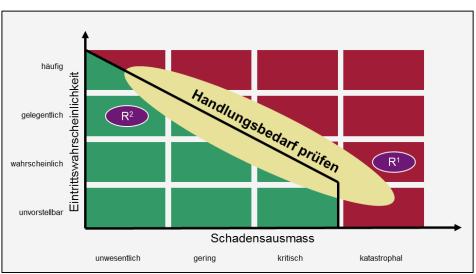
- Kennen des zukünftigen Existenzminimums
- Planen der gewohnten Lebenshaltung
- Finanzierung von Träumen im Alter / Beendigung der Erwerbstätigkeit





Analyse

- Risiko, die benötigten Geldbeträge bis zum gewählten Zeitpunkt / Termin nicht äufnen zu können
- Sicherung des Existenzminimums bzw. des gewohnten Lebensstandards bei Erwerbsausfall, Krankheit, Tod, Unfall
- Vermögensvermehrung bzw. Optimierung von subjektiver und objektiver Risikofähigkeit





Massnahmen

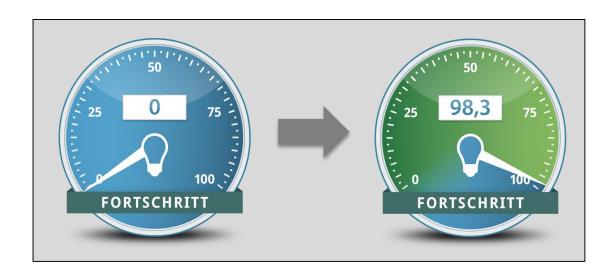
- Verzicht auf heutige Geldressourcen
- Mehr-Rendite auf Vermögen erzielen
- Versicherung von Risiken





Kontrolle

- Heutiger Status und Vergleich mit Ziel
- Sicherstellung Zielerreichung durch Korrekturmassnahmen



Finanzielle Sicherheit im Vorsorgebereich



Finanzielle Sicherheit aus Sicht des Gesetzgebers?

Analyse der entsprechenden Artikel in Gesetzen und Verordnungen

Feststellung

- Ein Gesetzes- oder Verordnungsartikel als Artikel «Finanzielle Sicherheit» ist nicht vorhanden. Dies gilt für
 - BVG , BVV 1, BVV 2, BVV 3, SFV
 - FZG, FZV, WEFV
 - ZGB
 - OR
 - SchKG

Wird der Begriff «Finanzielle Sicherheit» im Gesetzestext direkt verwendet und in welchem Zusammenhang?

BVG



Art. 5 Gemeinsame Bestimmungen

.

² Das BVG gilt für registrierte Vorsorgeeinrichtung nach Art 48. Die Artikel 56 sowie die Bestimmungen über die *finanzielle Sicherheit* (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a – 72g) gelten auch für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind.

Art. 49 Selbständigkeitsbereich

.

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

.

b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a – 72g).

.

(ZGB 89a im Referat erläutert)

BVG Art. 65 Grundsatz



- ¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können.
- ² Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können. Dabei dürfen sie nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse). Vorbehalten bleiben die Artikel 72 a-72 g.
- ^{2bis} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Artikel 72 a-72 g.
- ³ Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie sie ausgewiesen werden müssen.
- ⁴ Der Bundesrat legt ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest für Neugründungen von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, welche dem FZG unterstellt sind, unabhängig von ihrer Rechts- oder Verwaltungsform. Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern

BVG Art. 65c Zeitlich begrenzte Unterdeckung



¹ Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit nach Artikel 65 Absatz 1 ist zulässig, wenn:

- a. sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2); und
- b. die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

² Bei Unterdeckung muss die Vorsorgeeinrichtung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informieren.

BVG Art. 65d Massnahmen bei Unterdeckung



- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist.
- ² Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, (...) Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen, Struktur und Entwicklung des Bestandes (...) Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- ³ Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer einer Unterdeckung:
 - a. von Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer;
 - b. von Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. ((...) Verrechnung mit Rente, und nur auf freiwillige Rentenerhöhungen der letzten 10 Jahre im Überobligatorium (...))

BVG Art. 66 Aufteilung der Beiträge



- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.
- ² Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung Verzugszinsen verlangen.
- ³ Der Arbeitgeber zieht den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.
- ⁴ Er überweist die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, an die Vorsorgeeinrichtung.

BVG Art. 67 Deckung der Risiken



- ¹ Die Vorsorgeeinrichtungen entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernehmen oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung oder, unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen, einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung übertragen.
- ² Sie können die Deckung der Risiken selbst übernehmen, wenn sie die vom Bundesrat festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

BVG Art. 71 Vermögensverwaltung



- ¹ Die Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
- ² Die Verpfändung oder Belastung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung aus Kollektivlebensversicherungsvertrag oder aus Rückversicherungsvertrag ist nicht zulässig

BVG Art. 72a – 72g



Finanzierung öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung

Art. 72a – System der Teilkapitalisierung

Art. 72b – Ausgangsdeckungsgrade

Art. 72c – Staatsgarantie

Art. 72d – Überprüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge

Art. 72e – Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade

Art. 72f – Übergang zum System der Vollkapitalisierung

Art. 72g – Berichterstattung durch den Bundesrat

Finanzielle Sicherheit



Die in Gesetz und Verordnungen definierte finanzielle Sicherheit setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Verpflichtungen
- Vermögen
- Ausreichende Finanzierung
- Deckung der biometrischen Risiken
- Massnahmen bei Unterdeckung

BVG Art. 52e Aufgabe des Experten

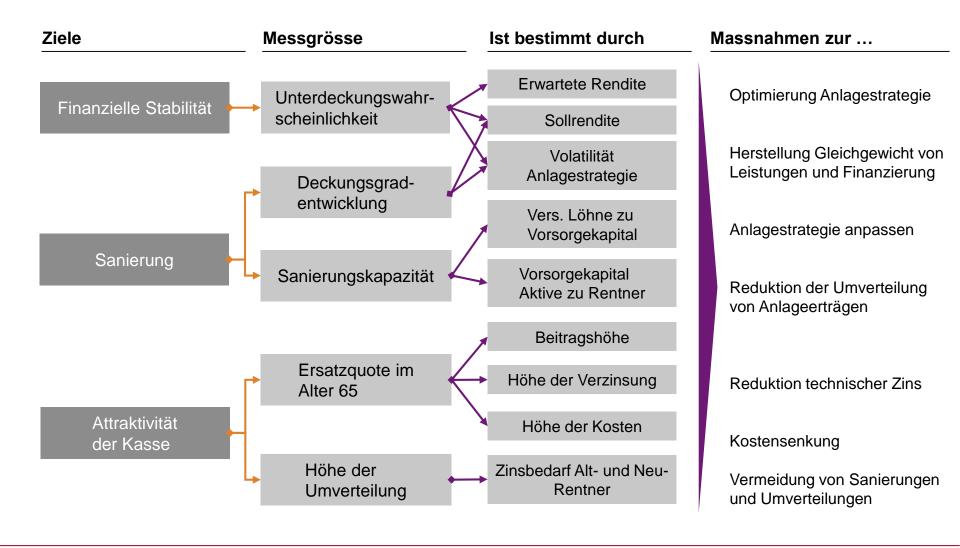


- ¹ Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:
 - a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- ² Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über:
 - a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
 - b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.
- ³ Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

→ Fachrichtlinien (FRP) konkretisieren diese Aufgabe

Finanzielle Sicherheit ist für jede Pensionskasse individuell zu definieren









Roland Schmid

Geschäftsführer eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Aktuar SAV

Telefon +41 43 284 44 56 Fax +41 43 338 44 56 Mobile +41 78 776 23 50

Email roland.schmid@slps.ch

Swiss Life Pension Services AG die Beratungsfirma von Swiss Life

General Guisan Quai 40 Postfach 8022 Zürich

Tel: 0800 00 25 25 pension.services@slps.ch www.slps.ch

Der starke, kompetente Partner, auch in der Umsetzung



So fängt Zukunft an.